



Reglement für die selektive und automatische Förderung

3.1.0.

(gültig ab 1. Januar 2018)

Inhaltsübersicht	<i>Seite</i>
1. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze	
1.1. Präambel	5
1.2. Grundsätze	
1.3. Regionaleffekt	
1.4. Veröffentlichungen und Kommunikation	6
1.5. Registrierung auf der Online-Plattform	
1.6. Eingabetermine	
1.7. Antragsberechtigungen	7
1.8. Formelle Anforderungen an die Antragsunterlagen	
1.9. Eigenmittel, Investments und Sponsoring	
1.10. Koproduktionen	8
1.11. Beitragsbeschränkung	
1.12. Nachfinanzierung	9
1.13. Arbeitsweise und Entscheidungskriterien	
1.14. Entscheide	10
1.15. Fristenlauf und Fristverlängerung	
1.16. Übertragbarkeit	
1.17. Vereinbarungen und Darlehensverträge	11
1.18. Rückzahlungsverpflichtungen und weitere Auflagen	
1.19. Neubeurteilung und Überprüfung von Auszahlungsbedingungen	
2. Selektive Förderung	
2.1. Werkbeitrag	12
2.2. Entwicklungsbeiträge	13
2.2.1. <i>Fiktionale Stoffe</i>	
2.2.2. <i>Konzeptionelle und non-fiktionale Stoffe</i>	
2.2.3. <i>Weiterentwicklung</i>	
2.3. Herstellungsbeiträge	15
2.4. Marketing- und Promotionsmassnahmen	16

3. Automatische Förderung	
3.1. Auswertungsbeiträge	16
3.1.1. Auswertungsförderung mit Verleihfirma	
3.1.2. Auswertungsförderung ohne Verleihfirma	
3.2. Kontinuitätsbonus für AutorInnen und Regie	17
3.3. Referenzmittel für ProduzentInnen	18
3.3.1. Berechnung der Referenzmittel	
3.3.2. Einlösung (Reinvestitionspflicht)	
4. Bürgschaften und Zwischenfinanzierungen	19
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
5.1. Übergangsregelungen zu allgemeinen Bedingungen und selektive Förderung	
5.2. Übergangsregelungen betreffend Referenzmittel (Succès Zürich)	
5.3. Aufgehobene Reglemente und Richtlinien	

1. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze

1.1. Präambel

Mit den Förderangeboten und dem Beurteilungsverfahren werden insbesondere angestrebt:

- Offener Zugang zu allen Fördermöglichkeiten, um in den geförderten Projekten ein Abbild der gesellschaftlichen Diversität (Geschlechterzugehörigkeit, Bevölkerungsgruppen, Vielfalt der Themen etc.) zu erreichen;
- Ausgewogenheit zwischen Nachwuchsförderung und Kontinuität;
- Stärkung der Stoffentwicklung;
- adäquate Finanzierungsstruktur des unterstützten Projekts;
- Entwicklung und Weitergabe von Fachwissen (Professionalisierung junger Talente im künstlerischen und technischen Bereich).

1.2. Grundsätze

Das Förderreglement konkretisiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Finanzierung mittels selektiver oder automatischer Förderung. Grundlage dazu bilden die Statuten der Zürcher Filmstiftung, insbesondere Artikel 3, 9 und 12.

Grundsätzlich umfasst dieses Reglement die Entwicklung, Herstellung sowie Promotion und Auswertung aller audiovisueller Werke mit einer narrativen oder experimentellen Erzählweise (Fiktional, Non-Fiktional, Animation, sowie deren Mischformen), welche unabhängig der verwendeten Technik für eine passive Rezeption konzipiert sind. Vorbehalten bleiben die Präzisierungen in den nachfolgenden Kapiteln.

Projekte mit mehreren Vektoren (trans- oder crossmediale Projekte) werden in ihrer Gesamtheit beurteilt, Förderbeiträge sind jedoch nur an die Kosten des filmischen Teils gemäss Abs. 2 hiervor möglich.

Projekte mit einer weiter gefassten künstlerischen Aussage (Performance, Installation etc.), wissenschaftliche Arbeiten, Unterrichtsmaterial, Auftrags- und Werbeproduktionen jeglicher Art fallen nicht unter das Förderreglement.

Ausgeschlossen sind Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt.

Alle Beiträge sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Projektkosten verwendet werden. Die Beiträge sind gemäss MWST Info 05 (Subventionen und Spenden) von der Mehrwertsteuer befreit und nicht vorabzugsberechtigt.

Gemäss Statuten besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheide der zuständigen Organe sind unter Vorbehalt der Ziffern 1.12., 1.18. und 1.19. abschliessend.

Aus der Unterstützung eines Projekts auf einer Förderstufe ergibt sich kein Anspruch auf weitere Beiträge in der nächsten Förderstufe.

1.3. Regionaleffekt

Der zu erzielende Regionaleffekt ist auf Grundlage von Art. 12 der Statuten, des vorgelegten Budgets und des Finanzierungsplanes verbindlich im Förderentscheid festzulegen. Der Regelsatz beträgt 150 Prozent des Förderbeitrags. Nicht an den Effekt anrechenbar sind die Administrativkosten (Versicherungen, Mehrwertsteuervorabzüge, Finanzierungs- und Rechtskosten u.ä.).

Bei der Endabrechnung ist der effektiv erzielte Regionaleffekt zu belegen. Fällt der Effekt unter den vereinbarten Ansatz, ist der Beitrag linear zu kürzen.

Bei minoritären Koproduktionen müssen mindestens drei Viertel des Regionaleffekts auf die Leistungen Dritter entfallen.

1.4. Veröffentlichungen und Kommunikation

Förderzusagen der Filmstiftung werden nach Mitteilung an die Antragstellenden veröffentlicht.

Das Publikationsorgan der Zürcher Filmstiftung ist die Homepage www.filmstiftung.ch.

Entscheide der Fachkommissionen und Jurys werden ausschliesslich schriftlich mitgeteilt. Über die Begründung der Entscheide wird keine Korrespondenz geführt. Hingegen können die Antragstellenden innert zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung eine mündliche Erläuterung zum Entscheid verlangen.

Auslegungen des Förderreglements (Präzisierungen und Anwendungen) durch die Fachkommissionen und Jurys werden in den Vergaberichtlinien (FAQ) auf der Homepage publiziert.

1.5. Registrierung auf der Online-Plattform

Anträge an die Zürcher Filmstiftung können nur von Personen oder Firmen gestellt werden, welche vorgängig auf der Online-Plattform registriert wurden.

Erfahrene DrehbuchautorInnen oder Autoren-ProduzentInnen können zur eigenständigen Eingabe registriert werden, sofern sie seit mindestens zwei Jahren ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben¹. Als «erfahren» gilt, wer das Drehende von mindestens einem langen Spielfilm (DrehbuchautorIn), einem langen Dokumentarfilm (Autoren-ProduzentIn) oder die Fertigstellung eines Animationsfilms belegen kann, zu dem die Drehvorlage als HauptautorIn geschrieben/entwickelt wurde und das Projekt von einer anerkannten Förderinstitution oder einem Medienunternehmen mit mindestens 20 Prozent des Gesamtbudgets mit finanziert wurde.

Produktions- oder Auswertungsfirmen können sich registrieren lassen, sofern sie seit mindestens zwei Jahren den steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben und im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Voraussetzung ist die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung sowie die Unterstellung unter die (eingeschränkte) Revisionspflicht. Zudem muss eine Produktionsfirma den erfolgreichen Abschluss eines langen Kinofilmes oder die Teilnahme dreier Kurzfilme bzw. eines Animationsfilms im Programm internationaler Festivals belegen.

Für Schweizer Produktions- oder Auswertungsfirmen ohne Hauptsitz im Kanton Zürich ist eine Registration nur möglich, sofern sie seit mindestens zwei Jahren bestehen und die weiteren Bedingungen in Ziff. 1.5. Abs. 3 sowie Ziff. 1.7. erfüllen. Firmen mit Hauptsitz im Ausland können sich nicht registrieren.

Firmen müssen den Nachweis erbringen, dass sie als Hauptgeschäftstätigkeit und kontinuierlich in der professionellen Produktion oder Auswertung audiovisueller Inhalte tätig sind und dass sie wirtschaftlich unabhängig sind.

Von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beteiligungen anderer Unternehmen an der Firma nicht mehr als 49% der Aktien oder Stimmrechte betragen.

1.6. Eingabetermine

Die Eingabetermine zu den einzelnen Förderinstrumenten werden jeweils bis spätestens sechs Monate vorher festgelegt und publiziert.

Für die fristgerechte Eingabe muss der vollständige Antrag auf der Onlineplattform bis um 23.59 MEZ gesendet worden sein. Die Postzustellung eines identischen, originalunterzeichneten Belegexemplars zu Archivierungszwecken kann bis zwei Werkstage später (Poststempel) erfolgen.

¹ Für natürliche Personen, welche sich nur vorübergehend (max. 12 Monate) abgemeldet haben, gilt keine Karenzfrist. Für jene, welche max. während 24 Monaten abgemeldet waren, gilt eine reduzierte Karenzfrist von einem Jahr.

1.7. Antragsberechtigungen

Die spezifischen Antragsberechtigungen richten sich nach dem jeweiligen selektiven oder automatischen Förderinstrument gemäss Ziffer 2 und 3.

Bei Schweizer Produktionsfirmen ohne Sitz im Kanton Zürich müssen die am Projekt beteiligten AutorInnen (bei der Entwicklung) bzw. RegisseurInnen (bei Herstellung) ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.

Sind im Projekt mehrere AutorInnen oder RegisseurInnen unter Vertrag, so ist bei der Antragsberechtigung auf die Hauptautorenschaft bzw. die Hauptregie abzustellen. Die Bezeichnungen «HauptautorIn» und «HauptregisseurIn» sind als Terminus in den entsprechenden Verträgen zu verwenden.

Auswertungsfirmen müssen den Nachweis erbringen, im Vorjahr bzw. im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Erstauswertungen mit je 50 Vorstellungen in Schweizer Kinos im Programm zu haben. Ist der Vertrieb oder World-Sales auf Animationsfilme spezialisiert, so muss er im Vorjahr bzw. im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Werke in einem internationalen Festival plaziert haben. Das konkrete Projekt, für welches eine Förderung beantragt wird, muss bei der Stiftung formell zur Herstellungsförderung antragsberechtigt gewesen sein.

Kommen Antragstellende ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, berichtet die Geschäftsstelle an den Stiftungsrat. Dieser kann die Antragsberechtigung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit für bestimmte Zeit sistieren.

1.8. Formelle Anforderungen an die Antragsunterlagen

Grundsätzlich wird nur auf Anträge eingetreten, welche auf der Online-Plattform der Zürcher Filmstiftung vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

Besteht auf der Online-Plattform kein Tool zum geplanten Antrag, so ist ein Dossier im Format PDF (max. 10 MB) zu erstellen und fristgerecht an antrag@filmstiftung.ch zu mailen.

Der Antrag muss rechtsgültig unterzeichnet sein.

Der Antrag ist in Deutsch abzufassen. Wichtige Dokumente (Deal-Memos, Verträge u.ä.) müssen in einer der Schweizer Amtssprachen oder Englisch verfasst sein. Ansonsten ist der Originalfassung eine deutsche Übersetzung beizulegen. Drehvorlagen sind immer in Originalsprache sowie in deutscher Übersetzung einzureichen. Sofern auf der Onlineplattform nicht anders vermerkt, sind zwingend die Formularvorlagen der Filmstiftung zu verwenden.

Handelt es sich um besonders sensible Daten bezüglich Produktionspartnern und Investoren, so können auf Antrag die entsprechenden Verträge auf der Online-Plattform für die Mitglieder der Fachkommissionen gesperrt und nur der Geschäftsleitung zugänglich gemacht werden.

Anträge sind jeweils für die chronologisch aktuell anstehende Projektstufe (Werkbeitrag, Stoffentwicklung, Herstellung) zu stellen. Auf Anträge, welche auf frühere Projektstufen zurück kommen, wird nicht eingetreten.

Alle Aufwendungen können im gesamten Projektprozess nur einmal geltend gemacht werden. Eine Staffelung nach Projektfortschritt ist jedoch möglich. In der Schlussabrechnung sind die Gesamtsummen pro Budget-Position entsprechend aufzuschlüsseln.

1.9. Eigenmittel, Investments und Sponsoring

Der Eigenanteil des Antragstellers muss mindestens fünf Prozent der Schweizer Finanzierung ausmachen. Der Eigenanteil kann aus Eigenmitteln (Barmittel), Referenzgutschriften und Rückstellungen der Produktion bestehen. Rückstellungen werden bis maximal der Hälfte des budgetierten Betrags anerkannt.

Die Struktur des Finanzierungsplanes muss sich kohärent zum geplanten Projekt verhalten. Wird ein Projekt durch Beiträge anderer regionaler Förderinstitutionen mitfinanziert, gilt das Gleichbehandlungsprinzip.

Vereinbarungen mit Investoren oder Sponsoren sind gegenüber der Geschäftsstelle der Filmstiftung pro Investor und Sponsor offenzulegen. Darunter fallen sowohl Finanzierungsbeiträge als auch alle budgetrelevanten Sachleistungen, Partizipationsverträge sowie die Gegenleistungen der Produktion.

Bei Recouplementplänen darf die Filmstiftung gegenüber Investoren nicht schlechter gestellt sein. Bei Festlegung der Rückzahlungsverpflichtungen an die Stiftung sind im Darlehensvertrag alle Leistungen an die Investoren (inkl. Verzinsung und Gewinnbeteiligung) zu berücksichtigen.

Vorabzugsberechtigt sind nur Investoren- und Sponsorenanteile, welche im Darlehensvertrag oder im genehmigten Recouplementplan entsprechend festgelegt und bezeichnet wurden.

Im Einzelfall sind die im Darlehensvertrag getroffenen Vereinbarungen massgeblich.

1.10. Koproduktionen

Koproduktionspartner müssen voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sein und es dürfen untereinander keine Beteiligungen bestehen.

Bei internationalen Koproduktionen sind bezüglich Finanzierungsanteil aus der Schweiz die jeweils gültigen Koproduktionsabkommen zu beachten. Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission oder Jury mindestens 50% der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

Um die Recouplement-Ansprüche der Filmstiftung bei komplexen internationalen Koproduktionen zu sichern, kann die Geschäftsstelle von der Produktion die Beauftragung einer von Eurimages anerkannten Collection Agency verlangen.

Im Falle einer nationalen Koproduktion muss der Antragsteller finanziell oder operativ federführend sein. Bei Projekten mit minoritärer Beteiligung müssen Antragsteller ein gleichgelagertes «Gegengeschäft» vorweisen können (Reziprozität).

1.11. Beitragsbeschränkung

Unabhängig von den nominalen Höchstbeträgen pro Förderinstrument darf der Beitrag der Filmstiftung aus selektiver Förderung an ein Projekt in der Herstellungs-Endabrechnung nicht mehr als fünfzig Prozent des aus der Schweiz stammenden Finanzierungsanteils ausmachen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachkommission oder die Jury das Limit auf höchstens achtzig Prozent anheben.

Beiträge an die Entwicklung und Herstellung aus der selektiven Förderung (Ziffer 2) und aus Referenzmitteln (Ziffer 3) dürfen zusammen nicht mehr als achtzig Prozent der Finanzierung aus der Schweiz betragen.

Bei ausserkantonalen Schweizer Produktionsfirmen ist das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten. Der Finanzierungsanteil der Filmstiftung darf nicht höher ausfallen als der Beitrag der beteiligten Regionalförderung in umgekehrter Konstellation.

Werden diese Beitragsbeschränkungen in der Endabrechnung überschritten, so ist der Beitrag der Zürcher Filmstiftung zwingend linear zu kürzen.

1.12. Nachfinanzierung

Für Projekte, welche bereits eine Finanzierungszusage durch die Filmstiftung für die Herstellung erhalten haben, kann bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe eine Neufestlegung des Beitrags beantragt werden, sofern noch kein Vertrag abgeschlossen und mit den Dreharbeiten noch nicht begonnen worden ist.

Ausserordentliche Gründe sind insbesondere

- a) Wegfall einer in der Finanzierungszusage enthaltenen, wesentlichen Finanzierungsquelle;
- b) die grundlegende Überarbeitung der Produktionsstruktur nach Ausfall eines ausländischen Ko-Produktionspartners;
- c) eine Nachkalkulation auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse trotz professioneller und sorgfältiger wirtschaftlicher Geschäftsführung.

Im Nachfinanzierungsantrag müssen die Antragstellenden den Nachweis erbringen, wo und wie sie sich um alternative Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Budgeteinsparungen bemüht haben. Alle Haupt-Finanzierungspartner sollten sich anteilmässig an der Nachfinanzierung beteiligen.

Für Dossier und Beurteilung eines Antrags gelten dieselben Kriterien wie für einen Herstellungsantrag.

Die ursprüngliche Zusage ist von einem Nachfinanzierungsantrag nicht betroffen. Die Prüfung einer allfälligen Reduktion oder Aberkennung einer bestehenden Finanzierungszusage kann nur im Rahmen von Ziffer 1.19. (Neubeurteilung) erfolgen.

1.13. Arbeitsweise und Entscheidungskriterien

Anträge, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen oder am massgeblichen Termin nicht vollständig eingereicht worden sind, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.

Ist der Antrag in den Beilagen unvollständig oder ergänzungsbedürftig, so kann die Geschäftsstelle ausnahmsweise eine Nachfrist von höchstens 10 Kalendertagen einräumen. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Anträge, die 10 Kalendertage oder weniger vor der Sitzung zurück gezogen werden, gelten als abgelehnt. Frühere Rückzüge entfalten keine Wirkung bezüglich erneuter Anträge.

Wird ein Antrag gemäss nachstehenden Bedingungen der selektiven Förderung nach Ablehnung, Rückstellung oder Weiterentwicklung erneut eingereicht, müssen die vorgenommenen Überarbeitungen in einem besonderen Bericht nachvollziehbar dargelegt werden. Die Geschäftsstelle kann gegebenenfalls weitere Unterlagen und ergänzende Berichte einfordern.

Entscheidend für die Zusprechung eines Beitrages sind der künstlerische und kulturelle Wert (kreative Eigenständigkeit). Die Anträge werden namentlich daraufhin geprüft,

- a) ob das Projekt hinsichtlich Qualität und Originalität überzeugt;
- b) ob zwischen Drehvorlage, Budget, Finanzierungsplan, Projektorganisation (Team, Workflow), Crew, Cast und geplanter Auswertungsstrategie die notwendige Kohärenz gegeben ist;
- c) ob das Team in seiner Zusammensetzung über die angemessene Professionalität, Unabhängigkeit und Erfahrung verfügt;
- d) ob die Antragsteller über die wirtschaftlichen Grundlagen zur Realisierung des konkreten Projekts verfügen (Risikobewertung);
- e) ob die Finanzierung sowie ein dem Projekt entsprechendes Controlling nach kaufmännischen Grundsätzen gewährleistet sind;
- f) ob die Auswertungsstrategie eine angemessene Erfolgsaussicht bietet, das anvisierte Zielpublikum zu erreichen;
- g) ob der geforderte wirtschaftliche Effekt erzielt wird, sowie

h) welche Bedeutung das Projekt in der Gesamtbewertung für den Produktionsstandort hat (Zürichbezug in künstlerischer, personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht).

Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das eingereichte Dossier. Antragstellende können zu einem kurzen Gespräch in die Kommissionsitzung eingeladen werden. Das Verfahren ist im Geschäftsreglement geregelt.

1.14. Entscheide

Die Entscheide der Fachkommissionen und Jurys werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen schriftlich mitgeteilt.

Die Fachkommissionen kommentieren ihren Entscheid auf Verlangen mündlich. Sie können auch Anregungen zur weiteren Entwicklung bzw. Überarbeitung geben.

Positive Bescheide sind lediglich rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen (Finanzierungszusagen) und verleihen keinen Anspruch auf eine Auszahlung. Dieser Anspruch entsteht erst mit dem Abschluss einer Vereinbarung oder eines Darlehensvertrags.

In besonderen Fällen kann die Fachkommission oder die Jury Bedingungen und Auflagen an den Förderentscheid knüpfen. Diese müssen auf dem eingereichten Dossier basieren.

1.15. Fristenlauf und Fristverlängerung

Finanzierungszusagen sind in der Stoffentwicklung auf sechs Monate befristet, bei allen übrigen Förderentscheiden auf zwölf Monate.

Eine Frist kann nur auf begründeten und vor Ablauf eingereichten schriftlichen Antrag höchstens zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Finanzierungszusagen in der Stoffentwicklung können nur einmal um sechs Monate verlängert werden und nur sofern bei einer anderen anerkannten Förderstelle noch ein Antrag hängig ist.

Erfolgt innerhalb der Frist kein hinreichender Finanzierungsnachweis, so verfällt die Zusage.

1.16. Übertragbarkeit

Kommt die Produktionsfirma im Verlaufe der Entwicklung zum Ergebnis, dass das Projekt nicht weiter entwickelt werden soll, so kann der Restbeitrag gemäss Finanzierungszusage auf eine neue Projektentwicklung desselben Antragstellers übertragen werden.

Für die Übertragung ist eine Abrechnung zum eingestellten Projekt vorzulegen sowie ein Dossier zum neuen Projekt einzureichen, welches die formellen Bedingungen der selektiven Förderung erfüllt.

Die Übertragung eines Herstellungsbeitrages auf ein anderes Projekt ist ausgeschlossen.

Die Übertragung eines Entwicklungs- oder Herstellungsbeitrages auf einen Rechtenachfolger ist möglich, sofern eine Abgrenzung der Aufwände und Erträge vorgenommen wurde und die Urheber- und weitere Rechtsfragen zwischen den Parteien abschliessend geregelt sind. Der Rechtenachfolger muss sowohl die formellen Voraussetzungen für einen Antrag als auch die Anforderungen an die Professionalität gemäss Ziffer 1.13. Abs. 5 lit. c und d erfüllen, ansonsten werden bereits ausbezahlte Förderbeiträge zur Rückzahlung fällig und können nicht übertragen werden.

Bei Koproduktionen hat die berechtigte Produktionsfirma ihre Koproduktionspartner für den Fall einer Projektübernahme bzw. Projektfortsetzung vertraglich darauf zu verpflichten, verwendete Förderbeiträge an die Zürcher Filmstiftung zurück zu bezahlen.

1.17. Vereinbarungen und Darlehensverträge

Die projektspezifischen Auszahlungsbedingungen und Rückerstattungspflichten (notwendige Belege, Ratenzahlungen etc.) sowie weitere Rechte und Pflichten werden in einer Vereinbarung oder in einem Darlehensvertrag geregelt. Dabei sind die in der jeweiligen Fördermassnahme definierten Besonderheiten zu berücksichtigen und eine Konventionalstrafe von 10% der Fördersumme festzulegen.

Die Auszahlungs- und Rückerstattungspflichten werden in einer Vereinbarung (Entwicklung) bzw. in einem Darlehensvertrag (Herstellung) geregelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine aktuelle Cash-Flow-Planung zu führen und der Filmstiftung jederzeit Einsicht zu gewähren.

Bei Beteiligungen durch Investoren oder Sponsoren sowie bei Koproduktionen ist ein von den Partnern unterzeichneter Recoupmentplan zwingend.

Beauftragt die Produktionsfirma oder deren Koproduktionspartner eine Collection Agency, so ist die Zürcher Filmstiftung mit ihren Forderungen und Ansprüchen als Vertragspartner im Collection Agreement anzuerkennen.

Auszahlungsvereinbarung oder Darlehensvertrag werden ausgestellt, wenn

- a) das definitive Budget und der dazugehörige Finanzierungsplan durch die Filmstiftung akzeptiert wurden und die Finanzierung zu mindestens 90% tatsächlich nachgewiesen ist;
- b) die massgeblichen, für die Projektphase relevanten Verträge (Drehbuch, Regie, Koproduktion, Rechteabtretungen, Hauptrollen, leitende Funktionen in der Equipe, Einverständnis von Personen, deren Persönlichkeitsrechte betroffen sind etc.) vorliegen;
- c) bei Projekten mit einem Herstellungsbudget ab CHF 500'000 mindestens ein Stagiaire (PraktikantIn in Schlüsselposition) zu angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;
- d) der Nachweis einer ausreichenden Versicherung von Projekt bzw. Produktionsfirma gegen Risiken erbracht ist.

Handelt es sich bei der Schweizer Produktion um den minoritären Partner, so ist bei Auslösung (Tatsächlichkeitsdossier) eine (provisorische) Anerkennung durch das BAK vorzulegen.

Auszahlungsvereinbarungen oder Darlehensverträge müssen spätestens 30 Tage nach Ablauf der befristeten Finanzierungszusage abgeschlossen werden.

1.18. Rückzahlungsverpflichtungen und weitere Auflagen

Rückzahlungsverpflichtungen werden in der Auszahlungsvereinbarung oder im Darlehensvertrag festgelegt. Vorabzugsberechtigt sind ausschliesslich die im genehmigten Finanzierungs- und Recoupmentplan deklarierten Eigenmittel und Investitionen.

Der Anspruch der Stiftung bezieht sich auf alle Erträge der antragstellenden Produktionsfirma oder deren Rechtsnachfolger aus dieser Produktion auf allen Auswertungsstufen im In- und Ausland, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht auch durch Verkauf oder Abtretung des Drehbuchs oder des Realisierungskonzepts an ein Medienunternehmen oder an eine ausländische Produktionsfirma sowie für ein Realisierungsformat, welches die formellen Voraussetzungen der Filmstiftung nicht erfüllt.

Das Projekt ist nach professionellen kaufmännischen Grundsätzen zu führen (z.B. Cashflow-Planung, Buchhaltung, Projektmanagement).

Von der Filmstiftung geförderte Projekte unterliegen der Nennungsverpflichtung im Werk, in der gesamten Projektkommunikation, auf allen Werbeträgern und in allen relevanten Unterlagen.

Bei Nichterfüllung vertraglicher Vereinbarungen berichtet die Geschäftsstelle an den Stiftungsrat. Dieser kann Antragstellende auf bestimmte Zeit sperren.

1.19. Neubeurteilung und Überprüfung von Auszahlungsbedingungen

Haben sich zwischen der Finanzierungszusage und dem Finanzierungsnachweis die in der Förderzusage erwähnten Elemente des Projekts wesentlich geändert, prüft die Geschäftsstelle die weitere Förderberechtigung.

Vor jeder Auszahlung überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen sowie das Fortbestehen der Fördervoraussetzungen. Dazu kann sie von den Berechtigten zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Lassen sich Mängel nicht innert der gesetzten Frist beheben, ist die Auszahlung zu sistieren.

Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht dem zuständigen Organ vorgelegt werden. Dieses kann in einer Neubeurteilung bereits gesprochene Beiträge kürzen oder aberkennen. Vor einer beabsichtigten Kürzung oder Aberkennung müssen Betroffene zwingend angehört werden. Bereits ausbezahlte Gelder müssen verzinst rückerstattet werden. Es ist der jeweils aktuelle Verzugszins der kantonale zürcherischen Steuerbehörde anzuwenden.

2. Selektive Förderung

In der selektiven Förderung kann ein Projekt pro Förderstufe grundsätzlich einmal eingereicht werden.

Eine zweite Einreichung ist möglich, wenn die Fachkommission mittels Weiterentwicklungsbeitrag gemäss Ziff. 2.2.3. eine Empfehlung zur Überarbeitung abgegeben hat.

Der Produktionsfirma steht es in den Entwicklungsstufen 2 und 3 sowie in der Herstellung zudem frei, auf eigenes Risiko ein zweites Mal einzugeben, sofern wesentliche Elemente im Projekt grundlegend überarbeitet wurden. Diese Veränderungen sind in einem besonderen Bericht darzulegen.

2.1. Werkbeitrag (Förderbeitrag für DrehbuchautorInnen)

Unter Werkbeitrag wird ein Stipendium für DrehbuchautorInnen verstanden, welches ihnen die unabhängige Stoffentwicklung im fiktionalen Bereich erlaubt.

Bei positiver Beurteilung des Arbeitskonzepts durch die Fachkommission wird ein Werkbeitrag in Höhe von CHF 30'000 ausgerichtet. Pro AutorIn kann höchstens alle vier Jahre ein Förderbeitrag gesprochen werden.

Der Antrag besteht aus einem Motivationsschreiben mit Antworten auf folgende Fragen:

- a) Wieso ist in meiner persönlichen Schreibbiographie gerade jetzt das Stipendium wichtig?
- b) Was ist mein Ziel während der Stipendienzeit? – An welchen Stoffideen will ich arbeiten?
- c) In welchem zeitlichen Rahmen soll dieses Ziel erreicht werden und mit welchen Parametern kann es überprüft werden?
- d) Welche Arbeitsmethode wähle ich, um dieses Ziel zu erreichen?
- e) Werde ich im Verlauf dieser Arbeit eine KoautorIn, eine dramaturgische Beratung beiziehen oder ein Stoffentwicklungsprogramm besuchen?
- f) Welche Werke wurden bisher geschrieben, bzw. umgesetzt (aktuelles Werkverzeichnis)?

Die Rechte an den Stoffen müssen vollumfänglich bei der AutorIn liegen.

Im Motivationsschreiben erwähnte Dokumente, Rechtenachweise und Arbeitsproben sind online verfügbar zu machen (Links für Download oder Streaming). Links müssen bis mindestens 10 Tage nach dem entsprechenden Sitzungstermin aktiv sein.

2.2. Entwicklungsbeiträge

In der Projektentwicklung besteht grundsätzlich keine Beschränkung bezüglich Format (Fiktion, Non-Fiktion, Animation, VR, Serie etc.) oder möglichem Auswertungskanal. Die Einzelheiten sind auf Basis des nachfolgenden Stufenmodells sowie des eingereichten Konzepts im Falle einer Förderzusage projektbezogen in der Vereinbarung festzulegen.

Beiträge können in den drei Stufen während des gesamten Entwicklungsprozesses gesprochen werden. Im Antrag ist die jeweilige Stufe bzw. die Stufenkombination durch projektspezifische Milestones im Detail zu konkretisieren.

		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	
Beschreibung / Zweck der Förderung		Ideen- und Konzeptentwicklung	Recherche, Treatment- und Drehbuchentwicklung	Drehbuch- und Herstellungsentwicklung	
Anzahl Anträge		max. einmal	max. zweimal	max. zweimal	
		insgesamt höchstens dreimal			
Formate	Spielfilm (Länge mind. 60 Min)	ANTRAG: Exposé	ANTRAG: Treatment, Projektkonzept	ANTRAG: Drehbuchfassung, Projektorganisation, Finanzkonzept	
		ZIEL: Treatment oder Projektkonzept (bis 20 Seiten)	ZIEL: Erste Drehbuchfassung, Projektorganisation und Finanzkonzept	ZIEL: Drehbuch Endfassung, Casting, Kalkulation, Drehplan, Produktionskonzept, Verträge, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie; erste Zielgruppendefinition; erste Marketingplanung	
	Dokfilm (Länge mind. 60 Min)	ANTRAG: Exposé	ANTRAG: Ergebnis der Recherche	ANTRAG: Drehvorlage, Projektorganisation	
		ZIEL: Recherche, Fragestellung, Klärung der Haltung, AutorInnenstandpunkt	ZIEL: Treatment, visuelle Konzeption, erste Drehvorlage, Projektorganisation	ZIEL: Drehvorlage, Kalkulation, Produktionskonzept, Verträge, Rechtklärung, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	Animation (jeglicher Länge)	ANTRAG: Erster Projektentwurf	ANTRAG: Treatment und grafisches Konzept	ANTRAG: Layouts und Storyboard, Teaser	
		ZIEL: Treatment und grafisches Konzept	ZIEL: erste Drehbuchfassung, Layouts, Animation, Storyboard, Projektorganisation, Teaser	ZIEL: Drehbuch, Produktionskonzept, Kalkulation, Tests, Verträge, Rechtklärung, Finanzierungs- und Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	Transmedia, 360°, VR, Neue Medien (jeglicher Länge)	ANTRAG: Exposé	ANTRAG: Ergebnis der Recherche, Konzept	ANTRAG: Storyboard, Visualisierung, Projektorganisation	
		ZIEL: Recherche, Konzept, Mockup	ZIEL: Dramaturgie (Story), Design, Visualisierung, Definition Channels, Projektorganisation	ZIEL: Produktionskonzept, Kalkulation, Verträge, Auswertungsstrategie, Zielgruppe, erste Marketingplanung	
	andere Formate (Gesamterzähldauer mind. 60 Min)	ANTRAG: Exposé	ANTRAG: [Serien]Konzept, LOI eines Senders	ANTRAG: Drehbuchfassung, Projektorganisation	
		ZIEL: [Serien]Konzept (Charaktere, Figurenkonstellation und Welten), Pitch-Paper	ZIEL: Exposé 1. Staffel, Figurenwelt, Projektorganisation, Finanzierungs- und Verkaufskonzept	ZIEL: Drehbuch Endfassung, Casting, Kalkulation, Produktionskonzept, Verträge, Finanzierungsplan	
	Maximal Beiträge*	selektiv	max. CHF 10'000**	max. CHF 70'000**	max. CHF 90'000**

*) vorbehältlich der Regelungen zur Reinvestitionspflicht von Referenzmitteln gem. Ziffer 3.3.2.

**) In der Summe liegt der Höchstbeitrag für die gesamte selektive Stoffentwicklung bei CHF 100'000. Die Verteilung auf die einzelnen Entwicklungsstufen ist von den Antragstellenden in den Milestones zu definieren.

Ein Entwicklungsantrag muss alle relevanten Informationen für die gewählten Förderstufen gemäss vorstehendem Schema (Matrix) sowie nachfolgende Elemente enthalten:

- a) Kurzbeschreibung der Projektidee (Synopsis);
- b) Konzeptbeschreibung, welcher die thematischen und gestalterischen Absichten sowie die geplanten, überprüfbaren Arbeitsschritte (Milestones) beinhaltet;
- c) Budget und Finanzierungsplan gemäss den gewählten Projektschritten;
- d) alle projektrelevanten Verträge, Dealmemos und Optionen über den Rechteerwerb;
- e) Beschreibung der konkreten Entwicklungsziele.

In den Budgets können insbesondere Kosten geltend gemacht werden für Rechteoptionen, Entwicklungshonorare, Script Consulting, Recherchearbeiten, Teilnahme an Stoffentwicklungsprogrammen, projektspezifische Testaufnahmen und ähnlichem.

Stoffentwicklungsbeiträge werden unter Vorbehalt von Ziffer 1.18. à fond perdu ausgerichtet. Nach Abzug der Eigenmittel steht die Rückzahlungspflicht an die Filmstiftung im ersten Rang mit jeweils 50% der erzielten Verkaufserlöse.

Der Höchstbeitrag für die selektive Stoffentwicklung liegt bei insgesamt CHF 100'000, unabhängig von einzelnen Förderstufen. Davon ausgenommen sind Weiterentwicklungsbeiträge gemäss Ziffer 2.2.3.

2.2.1. Fiktionale Stoffe

Registrierte Produktionsfirmen können für alle drei Entwicklungsstufen einen Antrag stellen. Der Antrag muss zwingend Angaben zum Arbeitskonzept (dramaturgische Beratung, Teilnahme an Stoffentwicklungsprogrammen u.ä.) und die entsprechende Kalkulation der Kosten enthalten.

Zwischen AutorIn und Produktion muss zum Zeitpunkt des Antrags ein Drehbuchvertrag oder ein unterzeichnetes ausführliches Deal-Memo vorliegen.

In den ersten beiden Entwicklungsstufen können registrierte DrehbuchautorInnen (vgl. Ziffer 1.5.) einen Antrag ohne Produktionsfirma stellen.

Im Antrag können die Kosten für eine dramaturgische Begleitung kalkuliert werden.

2.2.2. Konzeptionelle und non-fiktionale Stoffe

Registrierte Produktionsfirmen oder Autoren-ProduzentInnen können zur Entwicklung non-fiktionaler Stoffe, innovativer audiovisueller Projekte oder fiktionaler Stoffe ohne klassischem Drehbuch Arbeits- und Recherchekonzepte auf Basis des in Ziffer 2.2. definierten Stufenmodells einreichen.

Der Antrag muss zwingend Angaben zum Arbeitskonzept (Recherche, technische Anforderungen, Improvisation, dramaturgische Beratung u.ä.) und die entsprechende Kalkulation der Kosten enthalten.

Wird der Antrag von einer Produktionsfirma gestellt, so muss zum Zeitpunkt des Antrags ein Vertrag oder ein unterzeichnetes, ausführliches Deal-Memo zwischen Autorenschaft und Produktion vorliegen.

2.2.3. Weiterentwicklung

Kommt die Fachkommission bei einem Erstantrag zum Schluss, dass das Projekt die Voraussetzungen für einen Herstellungsbeitrag in erheblichem Masse, aber noch nicht ausreichend erfüllt, so kann ein Beitrag an die Weiterentwicklung gesprochen werden. Die Kritikpunkte können sich sowohl auf inhaltliche Gründe als auch auf produktionsbezogene Arbeitsweise oder das Auswertungskonzept beziehen.

2.3. Herstellungsbeiträge

Wer gemäss Ziffer 1.5. als Produktionsfirma registriert ist, kann Herstellungsanträge stellen für Projekte in unabhängiger Produktion.

Die Antragstellenden müssen über die entsprechenden Rechte am Projekt verfügen.

Beteiligt sich am Projekt ein Medienunternehmen mit einem Finanzierungsanteil von mind. 20%, so kann nur für Vorhaben mit einer Gesamterzähldauer von mind. 60 Minuten oder für einen Animationsfilm ein Antrag gestellt werden. Zudem muss zwischen dem Medienunternehmen und der audiovisuellen Branche im Rahmen der Konzessionsauflagen eine Vereinbarung bestehen, welche mindestens die Grundsätze zur unabhängigen Produktion und zu den Koproduktionsbedingungen sowie das jährliche Produktionsvolumen definiert.

Beiträge können geleistet werden an

- a) die aus der Schweiz finanzierten Kosten eines unabhängig und unter der Federführung der Antragstellenden produzierten Werks. Bei einer nationalen Koproduktion ist eine minoritäre Beteiligung nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.10. Abs. 4 möglich.;
- b) die Kosten des schweizerischen Anteils einer minoritären Koproduktion mit ausländischen Partnern, sofern diese einen starken produktionellen oder künstlerischen Bezug zum Kanton Zürich aufweist.

Allfällige Entwicklungsbeiträge sind in der Gesamtfinanzierung separat auszuweisen.

Eingereicht werden können unter Vorbehalt von Ziff. 1.2. sowie Ziff. 2.3. Abs. 2 Projekte jeglicher Länge.

Ein Antrag muss insbesondere folgende Dokumente und Informationen enthalten.

- a) Kurze Inhaltsangabe (Synopsis);
- b) Ausgearbeitete Drehvorlage (Drehbuch) oder gleichwertiger Projektbescrieb;
- c) Gemeinsame Erläuterungen von Regie und Produktion zu Gestaltung, Arbeitsweise, Projektorganisation (Produktionsstruktur); Definition des Zielpublikums, Beurteilung des Potentials; geplante Auswertungskanäle (Strategie);
- d) Besetzungsliste der Protagonisten und der Schlüsselpositionen in der Crew (Nachweis durch aktuelle Absichtserklärungen);
- e) Detailliertes Budget und Finanzierungsplan gemäss Mustervorlagen;
- f) Bei Projekten mit mehreren Vektoren (transmedial, crossmedial etc.) sind die Kosten für die Herstellung narrativer audiovisueller Inhalte separat auszuweisen;
- g) alle relevanten Verträge und Dealmemos mit Koproduktionspartnern, Sponsoren, Investoren etc. (jeweils rechtsgültig unterzeichnet).

Bei einem fiktionalen Format dürfen die Herstellungs- und Dreharbeiten erst nach dem Kommissionsentscheid aufgenommen werden.

Bei den übrigen Formaten sind vorgezogene Arbeiten zur Sicherung des Projekts oder von «unwiederbringlichen Momenten» ohne besondere Bewilligung möglich. Sie erfolgen aber auf alleiniges Risiko der Produktion und haben keine präjudizierende Wirkung auf den Kommissionsentscheid. Ein vorzeitiger Drehbeginn ist im Antragsdossier offen zu legen. Ist die Projektrealisation bereits sehr weit fortgeschritten, kann die Kommission einen Herstellungsbeitrag aus diesem Grund verweigern.

Der Höchstbeitrag an ein Projekt liegt unter Berücksichtigung der Beitragsbeschränkung gemäss Ziffer 1.11. bei CHF 1'000'000, inklusive geleistete Entwicklungs- und Weiterentwicklungsbeiträge. Dieser Höchstbeitrag kann in Ausnahmefällen um maximal 20 Prozent überschritten werden. Eine solche Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Projekt von anderen Förderinstanzen ungenügend unterstützt wurde oder einen hohen Zürich-Bezug aufweist.

2.4. Marketing- und Promotionsmassnahmen

Legen die Produktion und eine Auswertungsfirma (Verleih, Vertrieb, World-Sales) gemeinsam ein Marketingkonzept für ein in der Herstellung unterstütztes Projekt vor, kann unter Berücksichtigung der Beschränkung von Ziffer 1.11. ein Marketing- und Promotionsbeitrag an die beteiligten Partner aus der Schweiz gesprochen werden.

Ein Antrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Finanzierung der Herstellung und der Postproduktion muss nachweislich gedeckt sein.
- b) Bei Vorliegen einer Minimumgarantie durch eine Auswertungsfirma müssen die Dreharbeiten beendet sein, ansonsten muss ein Rohschnitt vorliegen;
- c) Das Marketingkonzept muss die geplanten Massnahmen umschreiben und begründen, sowie gemeinsame Anmerkungen der Auswertungsfirma und der Produktion, ein Budget, einen Finanzierungsplan, eine Antragssumme an die Stiftung und die Definition von Milestones (beurteilbare Zwischenziele) enthalten,
- d) Anrechenbar sind nur zusätzliche, im Herstellungsbudget noch nicht enthaltene Kosten für Marketing- und Promotionsmassnahmen. Bereits im Herstellungsbudget finanzierte Aufwendungen (Trailerschnitt, Plakatdesign, Website etc.) sind im Antrag offen zu legen und in Budget/Finanzierungsplan abzubilden;

Der Antrag muss spätestens fünf Wochen vor der Weltpremiere gestellt werden.

Ein Beitrag wird gemäss den in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Stiftung und den Promotionspartnern festzulegenden Bedingungen zwischen Auswertungsfirma und Produktion aufgeteilt und ausbezahlt. Die Vereinbarung basiert auf den im Konzept dargelegten Milestones.

Der Höchstbeitrag liegt bei CHF 80'000 pro Antrag.

Weitere Massnahmen gemäss Ziffer 3.1.1. und 3.1.2. sind ausgeschlossen.

Steht das Projekt im Nominationsverfahren zu einem internationalen Filmpreis (Academy Awards «Oscar», Europäischer Filmpreis u.ä.), erhält das Projekt automatisch einen zusätzlichen Promotionsbeitrag in derselben Höhe wie von Swiss Films bis max. CHF 80'000. Wird das Projekt auf die Shortlist gesetzt, so werden nochmals CHF 5'000 ausgerichtet.

3. Automatische Förderung

3.1. Auswertungsbeiträge

3.1.1. Auswertungsförderung mit Verleihfirma

Eine gemäss Ziff. 1.5. registrierte Auswertungsfirma erhält an die Auswertung eines Filmes einen Pauschalbeitrag von CHF 8'000, sofern das Projekt durch die Zürcher Filmstiftung in der Herstellung unterstützt wurde und wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Start erfolgt in mindestens drei Kinoregionen (inkl. Zürich oder Winterthur);
- b) pro Kinoregion werden mindestens 14 Vorstellungen bei fiktionalen Filmen (bzw. 7 bei non-fiktionalen Filmen) nachgewiesen;
- c) es fand eine Premiere in Anwesenheit von Regie und/oder Hauptdarsteller bzw. Protagonisten statt;
- d) es werden keine anderen Marketing- und Promotionsbeiträge gemäss der nachfolgenden Ziffern 3.1.2. und 2.4. ausgerichtet.

Das Trägermedium spielt für die Ausbezahlung des Förderbeitrags keine Rolle, es wird einzig auf die Kinoregionen abgestellt. Jegliche Form der analogen oder digitalen Auswertung ist zulässig.

Die notwendigen Antragsunterlagen müssen spätestens einen Monat nach dem auf Procinema publizierten Startdatum eingereicht sein.

3.1.2. Auswertungsförderung ohne Verleihfirma

Eine gemäss Ziff. 1.5. registrierte Produktionsfirma erhält an die Auswertung eines Filmes einen Pauschalbeitrag von CHF 5'000, sofern das Projekt durch die Zürcher Filmstiftung in der Herstellung unterstützt wurde und wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) für den Film gibt es für das Territorium der Schweiz keinen Vertrag mit einer Auswertungsfirma;
- b) die Produktion hat eine Vortrags- oder Präsentationsreihe in der Schweiz ausserhalb der klassischen Verwertungskanäle mit mindestens 14 öffentlichen Vorstellungen in mindestens drei Regionen (inkl. Zürich oder Winterthur) innerhalb von sechs Monaten durchgeführt;
- c) es werden keine anderen Marketing- und Promotionsbeiträge gemäss Ziffer 3.1.1. oder 2.4. ausgerichtet.

Die notwendigen Antragsunterlagen müssen spätestens einen Monat nach Abschluss der Vortrags- oder Präsentationsreihe bzw. zwölf Monate nach Auszahlung der letzten Herstellungsrate eingereicht sein.

3.2. Kontinuitätsbonus für AutorInnen und Regie

Die AutorIn hat Anspruch auf einen Kontinuitätsbonus in Form einer Gutschrift, sobald ein Projekt zu einem Langfilm von der Fachkommission einen Herstellungsbeitrag gesprochen erhält, zu dem er oder sie die Drehvorlage als HauptautorIn geschrieben/entwickelt hat. Im Herstellungsantrag muss eine von AutorInnen und Produktion gemeinsam unterzeichnete Deklaration zur Hauptautorenschaft und den Rechteanteilen basierend auf den Drehbuchverträgen vorliegen.

Die RegisseurIn hat Anspruch auf einen Kontinuitätsbonus in Form einer Gutschrift, sobald das Projekt die Succès-Schwellen gemäss Ziffer 3.3. erreicht hat.

Die AutorIn bzw. die RegisseurIn muss ihren steuerrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich haben.

Der Kontinuitätsbonus wird nur ausgerichtet, wenn die Berechtigten nicht an der Produktionsfirma beteiligt sind bzw. kein Anspruch auf andere Referenzmittel der Filmstiftung besteht.

Der Bonus beträgt pro Projekt CHF 15'000 (Fiktion) bzw. CHF 8'000 (Non-Fiktion) und muss innert zwei Jahren in eine neue eigene Ideen- und Konzeptentwicklung erster Stufe gemäss Schema in Ziffer 2.2 reinvestiert werden. Bei Ko-Autorenschaft bzw. Ko-Regie erhöht sich der Bonus um 30 Prozent und ist zwischen den Beteiligten aufzuteilen.

Der Kontinuitätsbonus der AutorIn ist nicht übertragbar. Jener der RegisseurIn kann auf eine AutorIn oder eine Produktionsfirma übertragen werden, welche die formellen Voraussetzungen von Ziffer 1.5 erfüllt.

3.3. Referenzmittel für ProduzentInnen

Unter «Succès Zürich» werden erfolgsabhängige Referenzmittel verstanden, welche den Berechtigten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf einem Konto gutgeschrieben werden und welche zwingend in neue Filmprojekte reinvestiert werden müssen.

3.3.1. Berechnung der Referenzmittel

Für Referenzmittel müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Produktion muss den Hauptfirmensitz gemäss HR-Eintrag im Kanton Zürich haben und für das Projekt in der selektiven Herstellungsförderung als majoritäre Partnerin antragsberechtigt gewesen sein;
- b) der Film muss mindestens 28'000 (Fiktion) bzw. 15'000 (Non-Fiktion) Kinoeintritte inkl. Umrechnung der Festivalpunkte erreicht haben.

Für die Berechnung berücksichtigt werden alle bei Procinema ausgewiesenen Kinoeintritte und alle in der Datenbank von Swiss Films erfassten Festivalteilnahmen während 24 Monaten ab Start der Auswertung. Diese beginnt entweder mit Releasedatum in einem Schweizer Kino oder mit der Weltpremiere in einer auf der Festivalliste verzeichneten Wettbewerbssektion.

Die Filmstiftung veröffentlicht eine jährlich aktualisierte Festivalliste. Für die Berechnung der Gutschriften ist die für den Zeitraum der tatsächlichen Festivalteilnahme gültige Liste massgeblich. Ein Festivalpunkt entspricht 250 Kinoeintritten.

Verbuchte Rückzahlungen aus Darlehensvertrag gem. Ziffer 1.17. werden der Produktion mit einem Faktor 1.2 ebenfalls dem Referenzmittelkonto gutgeschrieben.

Ansprüche auf Referenzmittel sind von den ProduzentInnen jährlich bis spätestens 31. Oktober zu deklarieren. Die Berechnungen erfolgen durch die Geschäftsstelle und sind bis spätestens Ende Januar des Folgejahres den Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Erreichen der Mindestkriterien gemäss Ziffer 3.3.1. Abs. 1 lit. b werden der Produktion für jeden Kinoeintritt (inkl. Umrechnung der Festivalpunkte) gutgeschrieben:

- CHF 1.55 pro Kinoeintritt beim fiktionalen Film
- CHF 1.20 pro Kinoeintritt beim non-fiktionalen Film

Bei Kurzfilmen werden der Produktion 10 Prozent der errechneten Beträge gut geschrieben.

Pro Berechtigten wird ein Gutschriftkonto geführt und die jährlichen Gutschriften erfolgen akonto der am Ende der Auswertungsperiode des Projekts zu erstellenden Gesamtabrechnung.

3.3.2. Einlösung (Reinvestitionspflicht)

Die Referenzmittel können nur für die Entwicklung und die Herstellung neuer Projekte abgerufen werden. Die Projekte müssen die formellen Voraussetzungen der jeweiligen selektiven Fördermassnahme erfüllen. Die Auslösung und die Auszahlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen gemäss Ziffer 1.8. bis 1.19.

Die Produktion muss den budgetierten Finanzierungsbeitrag der Filmstiftung bis zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Referenzmittel-Guthabens abdecken. Sind unter dieser Voraussetzung genügend Referenzmittel vorhanden, kann die Produktion keinen zusätzlichen Antrag in der selektiven Förderung stellen.

Gemäss allgemeiner Verjährungsfrist verfallen nicht abgerufene Gutschriften nach fünf Jahren.

Die Übertragung auf Projekte Dritter ist ausgeschlossen. Wird die Entwicklung eines Projekts eingestellt, so ist eine Übertragung von Restguthaben auf ein anderes Projekt innerhalb derselben Produktionsfirma möglich.

Wurden Referenzmittel für ein konkretes Projekt eingelöst und wird dieses auf einen Rechtsnachfolger übertragen, so sind bereits investierte Referenzmittel in der Projektabrechnung zu berücksichtigen.

4. Bürgschaften und Zwischenfinanzierungen

Projekten, welche eine Förderzusage erhalten haben, kann zusätzlich eine Bürgschaft oder ein Überbrückungskredit (Zwischenfinanzierung) gewährt werden. Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle geprüft und dem Organ mit der entsprechenden Finanzkompetenz zum Entscheid vorgelegt. Mit der Abwicklung ist die Hausbank der Filmstiftung beauftragt.

Gap-Finanzierungen sind ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Totalrevision des Förderreglements wurde durch den Stiftungsrat am 1. November 2017 verabschiedet und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Anträge, welche unter kein bestehendes Reglement subsumiert werden können und nicht gemäss Statuten, Reglemente oder Richtlinien von einer Förderung durch die Zürcher Filmstiftung ausgeschlossen sind, sind nach den allgemeinen Prinzipien der selektiven Förderung zu beurteilen.

5.1. Übergangsregelungen zu allgemeinen Bedingungen und selektive Förderung

Bei Projekten, welche gemäss Förderreglement in der Fassung vom 18. Dezember 2014 selektiv beurteilt wurden, ist die jeweils für die Antragstellenden günstigere Regelung anzuwenden. Diese Übergangsbestimmung ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Für bestehende Registrierungen für die Online-Plattform, welche die Kriterien gemäss der Ziffer 1.5. nicht erfüllen, wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2018 eingeräumt. Registrierungen, welche nach diesem Zeitpunkt die Kriterien weiterhin nicht erfüllen, werden blockiert.

5.2. Übergangsregelungen betreffend Referenzmittel (Succès Zürich)

Eine Auswertung zur Erhebung der bisherigen Erfolgsförderung (Succès-Zürich) wird letztmals mit Stichtag 1. September 2017 durchgeführt.

Bestehende Succès-Zürich-Gutschriften werden per 1. Januar 2018 auf die neuen Referenzmittelkonten übertragen.

Für die erste Referenzmittelberechnung nach neuem System werden alle Kinoeintritte ab dem 24. November 2016 sowie Festivaleinladungen ab 1. Januar 2017 berücksichtigt, welche in der letzten Auswertung gemäss Abs. 1 noch nicht enthalten waren.

5.3. Aufgehobene Reglemente und Richtlinien

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente und Richtlinien aufgehoben:

- a) das «Reglement für die selektive und automatische Förderung» in der Fassung vom 18. Dezember 2014;
- b) die «Richtlinien für Auswertungsbeiträge» in der Fassung vom 5. Juni 2012;
- c) das «Reglement zur Erfolgsförderung» in der Fassung vom 30. Mai 2013;
- d) die «Richtlinien zur Einlösung von Gutschriften aus der Erfolgsförderung» in der Fassung vom 10. Januar 2006.

Zürich, 1. November 2017